



# Gemeinde Oberndorf in Tirol

Josef-Hager-Straße 15, 6372 Oberndorf  
Tel.: 05352 62910 | [gemeinde@oberndorf.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@oberndorf.tirol.gv.at)

## Kundmachung

### § 1

1. Diese Kundmachung gilt für alle Behörden, deren Geschäftsstelle das Gemeindeamt Oberndorf in Tirol, Josef-Hager-Straße 15, 6372 Oberndorf in Tirol, ist.
2. Gemäß 5 13 AVG wird folgende Adresse festgelegt:  
Postadresse: Gemeinde Oberndorf in Tirol  
Josef-Hager-Straße 15  
6372 Oberndorf in Tirol  
Telefonnummer: +43 5352 / 62910  
Telefaxnummer: +43 5352 / 62910 -20  
E-Mail-Adresse: [gemeinde@oberndorf.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@oberndorf.tirol.gv.at)
3. Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden (siehe 5 2) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.
4. Die Weiterleitung von Anbringen an die persönlichen E-Mail-Adressen der MitarbeiterInnen des Gemeindeamtes sind — insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person — nicht sichergestellt.

### § 2

1. Gemäß 5 13 AVG werden folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt:

#### Amtsstunden:

Montag: 07:30 - 12:00, 13:00 - 18:00

Dienstag — Donnerstag: 07:30 — 12:00, 13:00 - 16:00

Freitag: 07:30 - 12:00

#### Parteienverkehrszeiten:

Montag: 07:30 - 12:00, 14:00 - 18:00

Dienstag — Freitag: 07:30 — 12:00

(24. Dezember und 31. Dezember— keine Amtsstunden und kein Parteienverkehr)

### § 3

1. Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß 5 42 Abs. 1 in Verbindung mit 5 42 Abs. 1a AVG können im Internet unter der Adresse <https://www.oberndorf-tirol.at/erfolgen>.

### § 4

1. Für den elektronischen Schriftverkehr mit der Behörde müssen folgende Datenformate verwendet werden:

Text	ASCII, UTF8	*.TXT *.XML *.CSV
Dokument	PDF 1.3 / PDF/a RTF MS Office Word MS Office Excel MS Office PowerPoint Office Open XML Word Office Open XML Excel Office Open XML PowerPoint	*.PDF *.DOC *.XLS *.DOCX *.XLSX
Grafik	GIF JPEG TIFF PNG	*.JPG, *.JPEG *.TIF, TIFF *.PNG
Komprimierung	ZIP	*.ZIP

2. Gemäß 5 13 Abs. 2 Satz 2 AVG werden folgende organisatorische Beschränkungen des elektronischen Schriftverkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten bekannt gegeben und zwar gelten elektronische Anbringen als nicht rechtswirksam eingebracht, wenn sie:
  - einschließlich der Anhänge die Größe von zehn Megabyte überschreiten,
  - verschlüsselt sind,
  - Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schaden an Daten oder Programmen herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit, beeinträchtigen können,
  - ausführbare Dateien, Makros oder aktive Inhalte (z.B. VBScript, ActiveX, Java bzw. JavaScript) enthalten oder
  - Hyperlinks zu Internetadressen oder zu Dateien im Internet (z.B. Registered Mail oder CloudDiensten) enthalten, weil die Inhalte aus Sicherheitsgründen nicht geöffnet werden.

Elektronische Mitteilungen mit komprimierten Anhängen dürfen keine der genannten Eigenschaften aufweisen.

§ 5

1. Diese Kundmachung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister



Hans-Schweigkofler



angeschlagen am: 05.11.2020